### Satzung der Gemeinde Ammersbek zum Schutz des Baumbestandes

in der Fassung vom 06.10.2011

Nachstehend wird der Wortlaut der Satzung über die Satzung der Gemeinde Ammersbek zum Schutze des Baumbestandes in der ab 26.10.2011 geltenden Fassung bekannt gegeben. Die Satzung der Gemeinde Ammersbek zum Schutze des Baumbestandes in ihrer ursprünglichen Fassung vom 19.10.2009 ist am 28.10.2009 in Kraft getreten.

### Die Neufassung berücksichtigt die folgenden Änderungsdaten:

- 1. § 7 Abs. 6 geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 16.12.2009
- 2. § 8 Abs. 2 geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 06.10.2011

#### **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Schutzzweck
- § 2 Geltungsbereich und Schutzgegenstand
- § 3 Schutzbestimmungen
- § 4 Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen
- § 5 Ausnahmen und Befreiungen
- § 6 Kennzeichnung von Bäumen in Bauvorlagen
- § 7 Verfahren
- § 8 Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen
- § 9 Folgenbeseitigung
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten
- § 12 Inkrafttreten

## § 1 - Schutzzweck -

Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung, Abwehr von schädlichen Einwirkungen, Erhaltung und Verbesserung des Gemeindeklimas, Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, werden Einzelbäume, Baumreihen und Baumgruppen im räumlichen Geltungsbereich der Satzung zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.

#### § 2 - Geltungsbereich und Schutzgegenstand -

- (1) Diese Satzung regelt den Schutz des Baumbestandes innerhalb des gesamten Gemeindegebietes.
- (2) Geschützt sind Bäume mit einem Stammumfang von 70 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden. Bildet ein Baum unterhalb einer Höhe von 100 cm, gemessen über dem Erdboden, mehrere Stämme aus (mehrstämmiger Baum), ist die Summe der Stammumfänge maßgebend, wobei mindestens einer der Stämme einen Umfang von 30 cm oder mehr aufweisen muß.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind. Absatz 4 findet keine Anwendung.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht
  - a) für Obstbäume (einschließlich Nussbäume und Esskastanien),
  - b) für Nadelbäume, Birken, Pappeln, Weiden (ausgenommen Kopfweiden sowie Weiden mit ortsbildprägendem Charakter),
  - c) für Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, die dem Erwerbszweck dieser Betriebe dienen.
- (5) Unberührt bleiben Waldflächen im Sinne des Landeswaldgesetzes, Objekte, die nach anderen Vorschriften des Landesnaturschutzgesetzes oder des Denkmalschutzes geschützt sind und Knicks.
- (6) Abweichend von § 2 Abs. 2 gilt die Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang für Ersatzpflanzungen im Sinne dieser Satzung (§ 8 Abs. 2).

# § 3 - Schutzbestimmungen -

- (1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu entfernen, zu zerstören, zu schädigen oder zu verändern. Ebenso ist es verboten, als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter eines Grundstücks Dritte mit Handlungen nach Satz 1 zu beauftragen, oder diese zu dulden.
- (2) Schädigungen sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich des Baumes, die zum Absterben des Baumes führen oder nachhaltig seine Lebensfähigkeit beeinträchtigen können. Als Schädigung gelten auch das Absägen von Ästen und das Abbrechen von Zweigen und Ästen, sofern dadurch der Fortbestand des Baumes gefährdet wird.
- (3) Als Schädigung im Sinne des Absatzes 1 kommen auch Störungen des Wurzelbereiches unter der Baumkrone (Kronenbereich) in Betracht, insbesondere durch
  - a) die Versiegelung der Bodenfläche im Wurzelbereich mit einer luft-/wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton, Pflaster),

- b) Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen.
- c) Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren oder Laugen,
- d) Austreten von Gasen und anderen schädlichen Stoffen aus Leitungen,
- e) Anwendung von Unkrautvernichtungsmitteln,
- f) Anwendung von Streusalzen, soweit der Wurzel- und Kronenbereich nicht zum befestigten Verkehrsraum gehört,
- g) die unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln und das Aufbringen anderer die Wurzeln beeinträchtigende Stoffe,
- h) Bodenverfestigungen, z. B. durch Befahren des Wurzelbereiches oder durch Ablagerung von Baumaterialien,
- i) Beschädigungen der Rinde, wie z. B. durch Ketten, Nägel oder Bagger.
- j) anlegen von Feuerstellen im Wurzelbereich oder einleiten von Rauchgasen in der Baumkrone

Die Buchstaben a) und b) gelten nicht für Bäume im öffentlichen Straßenraum, wenn auf andere Weise Vorsorge gegen ein Absterben der Bäume getroffen ist. Buchstabe d) gilt nicht bei Arbeiten für die ordnungsgemäße Unterhaltung der Ver- und Entsorgungsleitungen öffentlicher Versorgungsunternehmen.

- (4) Eine Veränderung im Sinne des Abs. 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen wesentlich verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (5) Erlaubt sind jedoch die fachgerechten Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie Maßnahmen der ordnungsgemäßen Gestaltung, Pflege und Sicherung von öffentlichen Grünflächen.
- (6) Unberührt von dem Verbot bleiben erforderliche Maßnahmen im Rahmen der öffentlichen Ver- und Entsorgung soweit hierbei in geringem Umfang vorzunehmende Entfernungen oder Beschädigungen des Wurzel- bzw. Astwerkes zu erwarten sind und dies den Fortbestand des Baumes nicht gefährdet.
- (7) Sind die in den Absätzen 1 4 genannten verbotenen Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr erforderlich, ist dies der Gemeinde unverzüglich nachträglich anzuzeigen.

Dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten eines Grundstücks kann auferlegt werden, bestimmte Pflege-, Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen an geschützten Bäumen vorzunehmen oder zu dulden, sofern ihm die Durchführung nicht zugemutet werden kann.

## § 5 - Ausnahmen und Befreiungen -

- (1) Von den Verboten des § 3 sind auf Antrag Ausnahmegenehmigungen zu erteilen, wenn
  - a) von einem Baum Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - b) ein Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
  - c) ein Bauvorhaben, auf das bauplanungsrechtlich ein Rechtsanspruch besteht, mit den erforderlichen Abstandsflächen wegen eines Baumes auch bei einer zumutbaren Veränderung oder Verschiebung des Baukörpers nicht verwirklicht werden kann,
  - d) der Eigentümer oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften verpflichtet ist, die Bäume zu entfernen oder zu verändern,
  - e) die Beseitigung eines Baumes aus überwiegendem, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichem Interesse dringend erforderlich ist,
  - f) die Erhaltung des Baumes für die bewohnten Gebäude auf dem Grundstück oder auf dem Nachbargrundstück mit unzumutbaren Nachteilen verbunden ist und auf andere Weise keine Abhilfe geschaffen werden kann.
- (2) Im Übrigen bleibt die Möglichkeit unberührt, nach § 64 Abs. 4 LNatSchG im Einzelfall Befreiung von den Verboten nach § 3 Abs. 1 zu beantragen.

## § 6 - Kennzeichnung von Bäumen in Bauvorlagen -

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, die Höhe, der Kronendurchmesser und Stammumfang einzutragen.
- (2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann auch auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen.

- (1) Der Antrag auf Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Gemeinde schriftlich unter Darlegung der Gründe zu stellen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Stammumfang und ihre Höhe ausreichend dargestellt sind. Die Gemeinde kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.
- (2) Antragsberechtigt ist der Eigentümer oder Nießbraucher sowie ein Dritter mit schriftlicher Zustimmung des Eigentümers oder Nießbrauchers.
- (3) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die Absätze 1 − 3 gelten entsprechend für Befreiungen von den Verboten des § 3 dieser Satzung nach § 64 Abs. 4 LNatschG.
- (5) Die Maßnahmen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken und dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 14. März durchgeführt werden. Dies gilt nicht für dringende Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit.

## § 8 - Nebenbestimmungen und Ersatzpflanzungen -

- (1) Die Bewilligung der Ausnahme kann mit Nebenbestimmungen versehen werden, insbesondere mit der Verpflichtung, bestimmte Schutz- und Pflegemaßnahmen durchzuführen.
- (2) Mit der Ausnahmegenehmigung nach § 5 Abs. 1 Buchstaben a, b, c und f sowie der Befreiung nach § 67 (1) des Bundesnaturschutzgesetzes wird dem Antragsteller auferlegt, für die Entfernung eines geschützten Baumes auf seine Kosten einen Ersatzbaum oder mehrere Ersatzbäume gleicher oder standortgerechter Art von mindestens 14 cm Stammumfang, gemessen in 1,30 m Höhe über dem Erdboden, nach der dieser Satzung anliegenden Berechnungstabelle zu pflanzen und zu erhalten. Die Ersatzpflanzung ist zur nächsten Pflanzperiode, spätestens jedoch innerhalb von 6 Monaten nach Erteilung der Fällgenehmigung fertigzustellen. Nicht angewachsene Ersatzpflanzungen sind zu wiederholen. Die Gültigkeit der Ausnahmegenehmigung beträgt 1 Jahr, gerechnet ab Erteilung der Genehmigung.

Der Antragsteller hat einen Geldbetrag in Höhe von 590,-- € je Baum zu leisten, wenn der Ersatzpflanzung tatsächliche oder rechtliche Gründe entgegenstehen, oder die Ersatzpflanzung in absehbarer Zeit erneut zu einem Ausnahme- oder Befreiungstatbestand gemäß § 5 führt. Das gilt auch, wenn der Antragsteller die Verpflichtung nach Satz 1 nicht erfüllt.

(3) Ersatzpflanzungen oder ersatzweise Geldzahlungsauflagen kommen nicht in Betracht, soweit die Entfernung des Baumes aus rechtlichen und tatsächlichen Gründen erforderlich oder im öffentlichen Interesse notwendig ist.

(4) Die Einnahmen aus der Geldzahlungsauflage sind ausschließlich zur Anpflanzung von Bäumen durch die Gemeinde oder für die Gewährung von Zuschüssen an Private für die Neuanpflanzung von Bäumen im Geltungsbereich der Satzung zu verwenden.

# § 9 - Folgenbeseitigung -

- (1) Wer als Eigentümer oder Nutzungsberechtigter ohne Erlaubnis nach § 3 geschützte Bäume beseitigt oder zerstört oder die Handlung durch Dritte duldet, ist verpflichtet, nach Maßgabe des § 8 Abs. 2 Ersatz zu leisten oder die sonstigen Folgen der verbotenen Handlung zu beseitigen. Das gleiche gilt, wenn der Baum ohne Erlaubnis in seiner charakteristischen arteigenen Gestalt wesentlich verändert oder verunstaltet wird, so dass eine Ersatzpflanzung geboten ist. Liegen die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 oder einer Befreiung nach § 64 Abs. 4 des LNatSchG nicht vor, hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte je angefangene 30 cm Stammumfang des entfernten Baumes einen Ersatzbaum im Sinne des § 8 Abs. 2 zu pflanzen und zu erhalten oder den entsprechenden Geldbetrag zu leisten. Die Gemeinde kann in Fällen des Satzes 1 und 2 anstelle der Ersatzpflanzung die Geldleistung anordnen.
- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume beseitigt, zerstört, geschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch gegen den Dritten zu, treffen die Verpflichtungen des Abs. 1 den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten bis zur Höhe des Schadenersatzanspruchs. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte kann mit der Gemeinde die Abtretung des Schadensersatzanspruches vereinbaren.
- (3) Steht dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ein Schadenersatzanspruch nicht zu oder hat er ihn nach Abs. 2 Satz 2 an die Gemeinde abgetreten, hat er eine Ersatzpflanzung durch die Gemeinde zu dulden.

# § 10 - Ordnungswidrigkeiten -

- (1) Ordnungswidrig nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 des LNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen des § 3 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 68 des LNatSchG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 69 LNatSchG eingezogen werden.

# § 11 - Gebührenerhebung -

(1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung gemäß § 5 ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anzahl der zur Fällung freigegebenen Bäume:

Anzahl der zur Fällung

Höhe der Gebühr

#### freigegebenen Bäume

Bis zu zwei Bäume	30,00 €
Bis zu vier Bäume	50,00 €
Für jeden weiteren Baum	10,00 €

- (2) Bei Ablehnung eines Antrags wird die Hälfte der Gebühr nach Absatz 1 erhoben.
- (3) Die Gebühr wird nach Erteilung des Bescheides fällig.

#### § 12

- Verarbeitung personen- und grundstücksbezogener Daten -

Die Gemeinde ist berechtigt, die zur Anwendung und Durchsetzung dieser Satzungsbestimmungen erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten zu verarbeiten. Zu diesem Zweck werden Daten von den Eigentümerinnen, den Eigentümern, den Erbbauberechtigten, den sonstigen dinglich Berechtigten und Verpflichteten nach dieser Satzung sowie gemäß § 14 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 3 LDSG von dem Katasteramt, dem Grundbuchamt, den Meldebehörden und aus eigenen Bau- und Grundstücksakten sowie dem Liegenschaftskataster (Zweitkataster) erhoben.

§ 13

- Inkrafttreten –

### Anlage

### zur Satzung der Gemeinde Ammersbek

### zum Schutze des Baumbestandes

(§ 8 Abs. 2 Satz 1)

### - Berechnungstabelle -

Stammumfang des zu entfernenden Baumes	Anzahl der Ersatzbäume
70 – 200 cm	2 Ersatzbäume
200 bis 400 cm	3 Ersatzbäume
über 400 cm	4 Ersatzbäume